

# GR\_GERICHTE SV2 2024 96 vom 6. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SV2\\_2024\\_96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_96)

FR: GR\_GERICHTE SV2 2024 96 du 6 mai 2025

IT: GR\_GERICHTE SV2 2024 96 del 6 maggio 2025

## Regeste

Kursbesuch | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 5

/ 11 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG (BR 370.100). Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer überdies berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 60 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG). 1.2. Nach der übergangsrechtlichen Bestimmung von Art. 85 Abs. 1 VRG werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Nach aArt. 43 Abs. 1 VRG entscheidet das Gericht in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern, wenn der Streitwert CHF 5'000.00 überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist (aArt. 43 Abs. 2 und 3 VRG). Ausgangspunkt für die Bemessung des Streitwerts sind vorliegend die Kosten für den vom Beschwerdeführer angebehrten Kurs "Simulator Training A320 Erneuerung der Fluglizenz A320", welcher in Vilnius/Litauen oder Barcelona stattfände. Die Kurskosten sollen sich auf CHF 14'400.00 inkl. Spesen belaufen (vgl. KIGA-act. 10). Da der Streitwert damit über CHF 5'000.00 liegt und für das vorliegende Verfahren keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist (aArt. 43 Abs. 2 VRG), ergeht das Urteil in der Besetzung mit drei Richterpersonen. 2. Streitgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2024. Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Übernahme der Kosten für den Kurs "Simulator Training A320 Erneuerung der Fluglizenz A320", welcher mit dem angefochtenen Einspracheentscheid verneint wurde. 3. Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 61 lit. c ATSG). Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterinnen haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 144 V 427 E. 3.2 m.H.a. BGE 138 V 218 E. 6). 4.1. Nach Art. 1a Abs. 2 AVIG will das Gesetz drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte

### E. 5.1

Der Beschwerdegegner verneint den Anspruch des Beschwerdeführers zur Übernahme der Kosten des beantragten Kurses "Simulator Training A320 Erneuerung der Fluglizenz A320" mit der Begründung, das angebehrte Training sei arbeitsmarktlich nicht indiziert, da im System der öffentlichen Arbeitsvermittlung keine Pilotenstelle, jedoch im Zeitpunkt des Einspracheentscheids 70 bzw. im Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens 68 stellensuchende Pilotinnen und Piloten gemeldet seien (vgl. act. B.1 S. 5; act. A.2 S. 8). Zudem liege keine konkrete Stellenzusicherung für den Fall des erfolgreichen Absolvierens des Kurses vor, womit die Kostenübernahme von über CHF 14'000.00 unverhältnismässig wäre (vgl. act. A.2. S. 8).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen hauptsächlich ein, der Kurs sei nicht eine Spezialisierung, sondern unerlässlich für die Lizenzerneuerung als Berufspilot. Durch die Teilnahme am Kurs werde seine Vermittlungsfähigkeit massgeblich erhöht. Nach Absolvierung des Kurses würde er als Freelancer eingesetzt und könnte nach erfolgreicher Selektion eine Vollzeitstelle antreten, wodurch die

### **E. 6**

/ 11 Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Diesem Zweck dienen unter anderem arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 59 ff. AVIG). Die Arbeitslosenversicherung erbringt auf Grundlage von Art. 59 AVIG finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten von versicherten Personen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Abs. 1). Solche Massnahmen sollen gemäss Art. 59 Abs. 2 AVIG insbesondere die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können (lit. a), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern (lit. b), die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern (lit. c), oder die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (lit. d). Art. 59 Abs. 1bis AVIG unterscheidet bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen Bildungs- (Art. 60 AVIG), Beschäftigungs- (Art. 64a f. AVIG) und spezielle Massnahmen (Art. 65 ff. AVIG). Als Bildungsmassnahmen gelten gemäss Art. 60 Abs. 1 AVIG namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika. 4.2. Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Kostenübernahme einer arbeitsmarktlichen Massnahme durch die Arbeitslosenversicherung bildet die arbeitsmarktliche Indikation. Leistungen sind also nur dann zuzusprechen, wenn der (inländische) Arbeitsmarkt eine solche Massnahme unmittelbar erfordert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_67/2018 vom 16. April 2018 E. 4.1; Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC) [AVIG-Praxis AMM], Stand 1. August 2024, Rz. A16). Dadurch soll verhindert werden, dass Leistungen zu Zwecken in Anspruch genommen werden, die nicht mit der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang stehen (Botschaft des Bundesrates zum AVIG vom 2. Juli 1980; BBl 1980 III 610 f.). Das Gesetz bringt diesen Gedanken in Art. 59 Abs. 1 und 2 zum Ausdruck, wonach die Versicherung diese Massnahmen nur dann durch finanzielle Leistungen fördert, wenn die Vermittelbarkeit der versicherten Person aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert ist und die arbeitsmarktliche Massnahme die Vermittelbarkeit verbessert. Die arbeitsmarktliche Indikation besteht aus einer objektiven und subjektiven Komponente. Das objektive Element bezieht sich auf den aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes nach Arbeitskräften. Die subjektive Komponente betrifft die Anpassungsbedürftigkeit der versicherten Person an diese Nachfrage. Die Frage,

ob die arbeitsmarktliche Indikation im Einzelfall gegeben ist, beurteilt sich aufgrund sämtlicher im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebenden Umstände. Insbesondere ist anhand von amtlichen und privaten Statistiken die Situation auf dem konkreten, für die versicherte Person in Frage kommenden Arbeitsmarkt abzuklären (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_67/2018 vom 16. April 2018 E. 4.1

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer war zuletzt als Pilot tätig. Vorliegend kann nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf eine erschwerte Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers als Teilgehalt der Anspruchsvoraussetzung der arbeitsmarktlichen Indikation geschlossen werden. Recherchen haben ergeben, dass im Allgemeinen die Nachfrage nach Piloten auf dem Arbeitsmarkt derzeit hoch ist. Aktuelle Studien prognostizieren, dass bis zum Jahr 2030 weltweit rund 80'000 Piloten fehlen werden (vgl. <https://www.aviationacademy.at/en/news/detail/upwind-for-pilots-80000-commercial-pilots-wanted-by-2030/>, zuletzt besucht am 30. April 2025). Alleine die Swiss International Air Lines AG (SWISS) hat künftig einen jährlichen Bedarf von rund 110 Pilotinnen und Piloten. Die Rekrutierung stellt allerdings eine Herausforderung dar. Airlines finden kaum noch Pilotinnen und Piloten. Grund hierfür sind die hohen Bildungskosten sowie die schwierigen Arbeitszeiten. Aufgrund der Pilotenknappheit können sich bei der SWISS nun auch ausgebildete First Officer mit oder auch ohne Zulassung bewerben. Die SWISS und Edelweiss Air AG zahlen künftig sodann die Pilotenausbildung vollständig. Dies unterstreicht den aktuellen Fachkräftemangel und zeigt, dass die Branche attraktive Bildungs- und Arbeitsbedingungen schaffen muss, um dem Bedarf gerecht zu werden (vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/mangel-an-qualifizierten-airlines-finden-kaum-noch-pilotinnen-und-piloten>; <https://skynews.ch/zivilluftfahrt/swiss-und-edelweiss-zahlen-pilotenausbildung-vollstaendig/>; <https://www.cash.ch/borsenticker/unternehmen/swiss-stellt-neu-auch-ausgebildete-co-piloten-an-588468>; alle zuletzt besucht am 30. April 2025). In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Recherchen haben auch diverse Fluggesellschaften Stellen als First Officer auf verschiedenen Flugzeugtypen ausgeschrieben (vgl. [https://apply.lufthansagroup.careers/index.php?ac=search\\_result&search\\_criterion\\_keyword%5B%5D=Pilot&search\\_criterion\\_division%5B%5D=5988&search\\_criterion\\_division%5B%5D=6006&search\\_criterion\\_division%5B%5D=5926&search\\_criterion\\_channel%5B%5D=12](https://apply.lufthansagroup.careers/index.php?ac=search_result&search_criterion_keyword%5B%5D=Pilot&search_criterion_division%5B%5D=5988&search_criterion_division%5B%5D=6006&search_criterion_division%5B%5D=5926&search_criterion_channel%5B%5D=12); <https://pilotcareercenter.com/CHE-Pilot-Jobs/Switzerland/Captains/First-Officers.com>; zuletzt besucht am 30. April 2025). Aufgrund des ausgewiesenen Fachkräftemangels ist prognostisch von einem intakten Arbeitsmarkt auszugehen und gibt es auch genügend offene Stellen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass auf der Datenbank der öffentlichen Arbeitsvermittlung keine Pilotenstelle gemeldet ist (vgl. act. C.15), sind in der abgefragten Datenbank doch längst nicht alle offenen Stellen bzw. Stellensuchenden erfasst, wie auch der Beschwerdegegner zutreffend ausführt (vgl.

### **E. 6.2**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass ihm bereits im Oktober 2021 ein Kursbesuch zum Simulator Training Airbus A320 bewilligt worden sei, kann er hieraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Nach der Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit des

Verwaltungshandelns in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt dem Bürger und der Bürgerin grundsätzlich keinen Anspruch darauf, abweichend vom Gesetz behandelt zu werden, sofern lediglich in einem einzigen oder in einigen wenigen Fällen eine abweichende Behandlung dargetan ist. Vorliegend wurde beim Beschwerdeführer bei der Bewilligung des Kurses im Oktober 2021 mutmasslich

#### **E. 7**

/ 11 und 8C\_222/2016 vom 30. Juni 2016 E. 2.2 m.H.). Dass ein beantragter Kurs die Chancen der versicherten Person innerhalb ihres bisherigen Tätigkeitsgebiets erhöht und zudem das Bewerbungsfeld erweitert, ist für sich alleine sodann nicht entscheidend, da praktisch jede berufliche Massnahme wegen der dadurch vermittelten zusätzlichen Kenntnisse Vorteile auf dem Arbeitsmarkt bringt. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob der Arbeitsmarkt für Personen mit den Qualifikationen der versicherten Person grundsätzlich Stellen bereithält und ob sie aus persönlichen Gründen im Wettbewerb um diese Stelle benachteiligt ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_67/2018 vom 16. April 2018 E. 4.2 und 8C\_222/2016 vom 30. Juni 2016 E. 4). 4.3. Nach Gesetz und Rechtsprechung sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der Arbeitslosenversicherung. Deren Aufgabe ist es lediglich, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dabei muss es sich um Vorkehren handeln, die es der versicherten Person erlauben, sich dem industriellen und technischen Fortschritt anzupassen, oder die sie in die Lage versetzen, ihre bereits vorhandene berufliche Fähigkeit ausserhalb der angestammten engen bisherigen Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten. Sodann sind nach Art. 81 Abs. 2 AVIV berufs- und betriebsübliche Massnahmen zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter nicht subventionierbar.

#### **E. 8**

/ 11 Arbeitslosenversicherung entlastet würde. Zudem seien diverse Stellen für Piloten ausgeschrieben (vgl. act. A.1).

#### **E. 8.1**

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Das AVIG statuiert keine Kostenpflicht, womit diesbezügliche Beschwerdeverfahren in der Regel kostenlos sind. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Da von Seiten des unterliegenden Beschwerdeführers weder Mutwilligkeit noch Leichtsinns vorliegen, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

#### **E. 8.2**

Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Parteikostenersatz zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

#### **E. 9**

/ 11 act. A.2 S. 8). Zudem beschreibt auch der Beschwerdeführer selbst, dass zahlreiche schweizerische Flugbetriebe Stellenausschreibungen für Piloten publiziert hätten (vgl. act. A.1 S. 3), was, wie vorstehende Ausführungen belegen, auch korrekt ist. Demzufolge kann nicht angenommen werden, dass der Kurs "Simulator Training A320 Erneuerung der

Fluglizenz A320" arbeitsmarktlich unmittelbar geboten war. Zwar dürfte sich der Kursbesuch – wie praktisch jede berufliche Massnahme – durchaus positiv auf die Vermittelbarkeit auswirken; von einer Notwendigkeit der Förderung der Vermittelbarkeit aufgrund einer erschwerten oder verunmöglichten Stellensuche in seinem angestammten Tätigkeitsgebiet kann aufgrund der hohen Nachfrage nach Piloten indessen nicht gesprochen werden. Zudem ist aufgrund des ausgewiesenen Fachkräftemangels, der Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und des Umstands, dass bereits die Pilotenausbildung von gewissen Fluggesellschaften bezahlt wird, davon auszugehen, dass ein künftiger Arbeitgeber die Finanzierung dieses Kurses übernehmen wird. Nicht ausser Acht bleiben soll schliesslich auch, dass nach Art. 81 Abs. 2 AVIV berufs- und betriebsübliche Massnahmen zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter von der Finanzierung durch die Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_222/2016 vom 30. Juni 2016 E. 4; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 222/04 vom 19. April 2005 E. 2.4; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 200 15 641 ALV vom 17. August 2015 E. 3.2.2). Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers ist der beantragte Kurs für die Erneuerung der Berufspilotenlizenz zwingend vorgeschrieben und daher Voraussetzung für eine Tätigkeit als Berufspilot (vgl. act. A.1 S. 3). Solche Wiederholungskurse im Flugsimulator werden üblicherweise durch den Arbeitgeber übernommen, da er sonst den Piloten nicht oder nicht mehr einsetzen darf. Die Fluggesellschaften haben daher ein unmittelbares betriebliches Interesse an der Absolvierung solcher Wiederholungskurse durch ihre Piloten, dies umso mehr aufgrund des vorliegenden Fachkräftemangels.

#### **E. 10**

/ 11 das Gesetz zwar fehlerhaft angewendet, allerdings ist nicht dargetan, dass in solchen Fällen eine verbreitete gesetzwidrige Praxis besteht (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 392 E. 6.a m.H.). 7. Zusammenfassend lassen vorliegend die Umstände nicht auf eine erschwerte Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers schliessen. Überdies handelt es sich beim Kurs, für welchen die Übernahme der Kosten beantragt wird, um eine arbeitslosenversicherungsrechtlich nicht anspruchsrelevante Massnahme, weshalb auf das Fehlen einer arbeitsmarktlichen Indikation zu schliessen ist. Damit hat der Beschwerdegegner die Übernahme der Kosten für den Kurs "Simulator Training A320 Erneuerung der Fluglizenz A320" zu Recht abgelehnt. Die gegen den Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2024 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 11**

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.